

Preußen Oesterreichs Vorschläge nicht acceptierte, legte Oesterreich die Frage am 1. Juni 1866 der Bundesversammlung zur Entscheidung vor und berief gleichzeitig die hollsteinischen Stände auf 11. Juni 1866 nach Iphenhof. Hierin erblidete Preußen einen Bruch der Casseiner Convention und ließ in der Folge seine Truppen am 7. Juni 1866 in Holstein einrücken. Oesterreich betrachtete dieses Vorgehen als unzulässig und beantragte am 11. Juni 1866 beim Bundestage: die Bundesarmee mit Ausnahme der preussischen Contingente mobil zu machen und die Execution gegen Preußen zu vollstrecken. Diesem Antrage wurde am 14. Juni 1866 entsprochen. Auf diesen Beschluß erklärte nun am selben Tage der preussische Bundestagsgesandte v. Savigny namens Preußens:

„Daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb für nicht mehr verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde. Damit seien jedoch die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund beruhe, nicht zugleich zerstört. Preußen halte vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und setze es als eine unabwiesbare Pflicht der deutschen Staaten an, für die letzteren den angemessenen Ausdruck zu finden.“

Die Kriegserklärung an Preußen erfolgte am 17. Juni 1866. Preußen legte in diesem Kriege, und Oesterreich acceptierte im Art. II. des Präliminar-Friedensvertrages von Nikolsburg am 26. Juli 1866 bezw. im endgiltigen Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866 folgende Bestimmungen:

„Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österrichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mainß begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.“ (Art. 4.)

„Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verspricht, die von Se. Majestät dem König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen, anzuerkennen.“ (Art. 6.)